Satzung

für den eingetragenen Verein

"FormatArt" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Register

- 1) Der Verein führt den Namen "FormatArt e.V."
- 2) Vereinssitz und Geschäftsstelle: Wilhelmstraße 20, 42781 Haan
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr
- 4) Der Verein "FormatArt e.V." wurde im Vereinsregister des Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal unter der Nummer 31266 am 29.07.2021 eingetragen und wird beim Finanzamt Hilden, Neustr. 60, 40721 Hilden unter der Steuernummer 135/ 5793/ 2849 geführt. Der Verein wurde am 13.10.2021 als gemeinnützig anerkannt.
- 5) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung und des Gedankens der Gleichberechtigung der Frauen sowie Völkerverständigung und Friedensförderung.
- 2) Ziel des Vereins ist es, talentierte Musiker*innen und Künstler*innen unabhängig ihrer Herkunft, durch die verbindende Sprache von Musik und Kunst, zu fördern und zu unterstützen. Einen Schwerpunkt bildet hier die künstlerische Auseinandersetzung mit modernen Aufführungspraktiken klassischer Musik auch im Kontext mit anderen Kunstsparten.
- 3) Die Aufgaben des Vereins sind es,
 - hochtalentierte Musiker*innen und Künstler*innen, sei es durch Einzel- oder Gruppenförderung (Ensembles, Orchester) spartenübergreifend aus aller Welt bei der Ausübung an der Gestaltung neuer Aufführungsformate zu unterstützen

- Probenphasen und Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen

- Arrondierende Bereiche wie Literatur, Tanz, Theater und Medienkunst zu integrieren
- Medienkunst zu erforschen und in einen Dialog zu Aufführungspraxis klassischer Musik zu stellen, um zeitgemäße Mechanismen sowie deren Verbreitung im Rahmen von digitaler Kultur des 21. Jahrhunderts zu erproben
- Kulturprojekte zu unterstützen und fallweise Kooperationen einzugehen, die im Sinne des Vereinsauftrages gem. §2, Abs, 1 und 2 stehen
- die Finanzierung von Seminaren und Schulungen sowie Forschungsvorhaben, die der Ausbildung, Fortbildung und Berufsbildung zu ermöglichen
- Beiträge über die Musiker*innen, Künstler*innen, Ensembles und deren Aktivitäten auch unter dem Aspekt eines gesellschaftlichen Auftrages zu Dokumentieren und veröffentlichen

4) Der Verein ist befugt, seine Mittel teilweise einer anderen, nach der Abgabenordnung steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden, soweit diese Körperschaft den Vereinszielen dient und/oder Mittel zur Erfüllung dieser Ziele beschaffen soll. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand oder mit dessen Vollmacht deren Vertreter gem. §11 Abs. 2.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Um seine gemeinnützigen Ziele zu erreichen, ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke mit der Absicht einer Gewinnerzielung. Alle Überschüsse stehen immer dem Kulturverein zur Umsetzung der unter §2 formulierten Zwecke, Ziele und Aufgaben zu Verfügung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Jeder Beschluss des Vereins, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, soll vor Beschlussfassung und vor Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden zur Bestätigung, dass durch den beabsichtigten Satzungsänderungsbeschluss die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Den Verein bilden

- Ordentliche Mitglieder
- 2) Fördernde Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige Person werden. Ein ordentliches Mitglied hat Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen zur Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Über die Entscheidung eines Antrages zur Aufnahme der ordentlichen Mitgliedschaft kann auf jeder Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit muss der Wahlgang wiederholt werden.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 31. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle zugehen.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand zu erklären. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

- 1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder sonstige Gruppe sein, die sich aus kaufmännischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen oder sonstigen Gründen zusammengeschlossen hat.
- 2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- 3) Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrechte noch aktives oder passives Wahlrecht.
- 4) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- 5) Für den Austritt gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.
- 6) Für den Ausschluss gilt § 5 Absatz 6 entsprechend

§ / Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 8 Aufbringung der Vereinsmittel

- Der Verein finanziert sich durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Mitgliederbeiträge.
- 2) Der Verein darf Spendenaufrufe zur Förderung einzelner, nach §2 Abs. 1-3 qualifizierter Projekte, durchführen.

 Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu zahlen.

> § 9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium
 - d) fachliche Beiräte
- 2) Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Vorstandes können fachliche Beiräte gebildet werden. Der Vorstand entscheidet über die Bestellung eines Beirates.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende-, nicht übertragbare Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - d) Entlastung des Vorstandes, über den für jedes Geschäftsjahr zu entscheiden ist
 - e) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder
- 2) Auf Verlangen von einem Mitglied werden die Wahlen zum Vorstand in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann in Form einer Präsenzsitzung, eines Online Meetings, hybrid (Präsenzsitzung und Onlinemeeting) oder per telefonischer Konferenzschaltung nach Verifizierung der Teilnehmer durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe und im Falle dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt sich ihren Versammlungsleiter.
- 4) Ein Drittel der Vereinsmitglieder (*Ordentliche Mitglieder*, *Fördermitglieder*) oder 2 Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht zu einer Mitgliederversammlung einladen, kann der verbliebene Vorstand unter Einhaltung der Fristen zu einer Mitgliederversammlung einladen.
- 5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7) Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Im Übrigen gilt bei Beschlüssen Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzern.
- 2) Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr neu gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Vorstände des Vereines werden von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit. Eigene Aufwendungen der Vorstände und des Schatzmeisters im Rahmen von Geschäftsbesorgungen und der Durchführung von vereinseigenen oder, unter Vereinsbeteiligung initiierten Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen (i.e. Beantragung von Fördergeldern, Aufwand für Projektumsetzung) dürfen dem Verein gegenüber auf Nachweis abgerechnet werden. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung "Entlastung des Vorstandes" die entsprechenden Tätigkeiten offen.
- 4) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung; Einberufung der Mitgliederversammlung;

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen:

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;

- Erstellung eines Jahresberichtes;

- Bestellung eines Geschäftsführers und Einrichtung einer Geschäftsstelle;

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und Erstattung eines Rechenschaftsberichtes, der mindestens einmal jährlich abzugeben ist;
- Er darf keine Kredite aufnehmen, Bürgschaften geben und Wechselverbindlichkeiten eingehen.
- 5) Die mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist bei Bedarf der Präsident des Kuratoriums oder sein Stellvertreter und bei Bedarf Vertreter der fachlichen Beiräte einzuladen. Die Kuratoriumsvertreter und die Vertreter der fachlichen Beiräte nehmen nur mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder einen anderen als den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zum Versammlungsleiter wählen.

- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können schriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder Email gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes aufzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten abgegrenzt und die Zusammenarbeit geregelt wird.
- 9) Der Vorstand bestimmt über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und dem dafür zuständigen Personenkreis

§ 12 Kuratorium

- 1) Aufgabe des Kuratoriums ist die Unterstützung des Vereinsvorstandes durch Anregungen aller Art sowie durch die Herstellung fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Dienststellen, zur Wirtschaft und zu den Medien.
- Das Kuratorium besteht aus k\u00fcnstlerisch interessierten Pers\u00f6nlichkeiten des \u00f6ffentlichen Lebens. Es wird vom Pr\u00e4sidenten des Kuratoriums nach innen und au\u00dfen vertreten
- 3) Sprecher und Repräsentant des Kuratoriums ist der Präsident des Kuratoriums. Zur Ausübung seiner Tätigkeiten steht ihm der Generalsekretär des Kuratoriums zur Seite. Der Präsident des Kuratoriums ist befugt, fallweise Aufgaben aus seinem Bereich an den Generalsekretär zu übertragen, soweit es der Situation angemessen erscheint. Eine dauerhafte Aufgabenübertragung ist ausgeschlossen
- 4) Der Präsident und der Generalsekretär des Kuratoriums werden vom Vorstand für zwei Jahre in einer ordentlichen Vorstandssitzung unabhängig voneinander berufen. Die Wiederberufung, auch mehrmals, ist zulässig.
- Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für 2 Jahre berufen. Zu berufen sind Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Kultur. Die Wiederberufung, auch mehrmals, ist zulässig
- 6) Mitglieder des Vorstandes können an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.
- 7) Der Präsident und der Generalsekretär des Kuratoriums können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 8) Der Präsident des Kuratoriums lädt das Kuratorium zu Sitzungen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter der Abgabe der Tagesordnung ein. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Generalsekretär ist insbesondere für die laufende Information der Mitglieder des Kuratoriums über die Vereinsaktivitäten zuständig.

- Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das von dem Präsidenten und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.
- Das erste Kuratorium soll bis zum Ende des zweiten Jahres nach Gründung des Vereins gebildet sein.
- 11) Mitglieder des Kuratoriums sind in den ordentlichen- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt
- 12) Kuratoriumsmitglieder k\u00f6nnen bei nicht erfolgten Zahlungen aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer ordentlich einberufenen Vorstandsitzung und eines einstimmigen Beschlusses. Die betroffenen Personen sind zuvor anzuh\u00f6ren.

§ 13 Fachliche Beiräte

- 1) Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Vorstandes können fachliche Beiräte gebildet werden. Fachliche Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben fachlich und organisatorisch zu beraten und zu unterstützen. Fachliche Beiräte werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
- 2) Ein fachlicher Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die ihre fachlichen Qualifikationen durch einschlägige Publikationen, Tätigkeiten oder besondere Fähigkeiten nachgewiesen haben. Die Mitglieder der fachlichen Beiräte stehen mit dem Vorstand im ständigen Austausch. Dazu benennt der Vorstand aus dem Kreis des Beirates in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern einen Sprecher, der gegenüber dem Vorstand den fachlichen Beirat vertritt und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.
- 3) Fachliche Beiräte sind keine Organe des Vorstandes und unterliegen daher auch nicht der Zusammenkunftsstrenge des § 11. Fachliche Beiräte organisieren sich nach eigener Maßgabe und halten den Vorstand über ihre Aktivitäten auf dem Laufenden. Auf Anfragen des Vorstandes besteht Auskunftspflicht.

§ 14 Abwahlen, Ergänzungswahlen

- 1) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 vorzeitig abgewählt werden. Die Abwahl bzw. Abberufung muss als Tagesordnungspunkt auf einer fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gestanden haben.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, wenn die restliche Amtszeit mindestens noch 9 Monate beträgt.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Geschäftsjahres sind von mindestens einem Rechnungsprüfer des Vereins zu prüfen. Die Berichte des/ der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 16 Satzungsänderung

Beschlüsse, welche die Satzung ändern oder Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt abberufen, eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder notwendig, die zur Versammlung erschienen sind.

§18 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Förderverein der Robert-Schumann Hochschule, Fischerstr. 110, 40476 Düsseldorf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und auf den dem Verein eigenen öffentlichen Medien (Homepage) zu veröffentlichen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

§20

Alle Ämter des Vereins sind geschlechterneutral zu besetzen. Der Einfachheit des Textflusses folgend, wurde in der Satzung zumeist die männliche Form gewählt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Montag, den 11. Dezember 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft und löst die vorausgegangene Fassung vom 13. Dezember 2022 ab.

Haan, den 11. Dezember 2023

Prof. Lisa Eisner-Smirnowa Erster Vorsitzende

Mag. Art Henning Kirsch

Format/Awette/Worsitzender

Wilhelmst Shitzmeister

42781 Haan

Vorgängerversionen der Satzung

27. Mai 2021 (Gründungssatzung)

13. Dezember 2022 (erste, überarbeitete Satzung)